

Leistungsbeschreibung für

heilpädagogische Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder unter besonderer Berücksichtigung von Kindern mit Hörschäden (Kursiv)

Einrichtung:

Träger:

1. Grundsätzliches

1.1 Zielgruppe	<p>Heilpädagogische Leistungen im Sinne von § 79 SGB IX werden an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können und die gem. § 99 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung oder drohenden Behinderung Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.</p> <p><i>Das spezifisch auf Hörbehinderungen ausgerichtete pädagogische Angebot wendet sich an Kinder und deren Eltern, die aufgrund der Einschränkungen des auditiven Systems in ihren Teilhabechancen betroffen sind.</i></p>
1.2 Prozessbeteiligte	<p>Prozessbeteiligte sind Eltern, Personensorgeberechtigte bzw. andere vertretungsberechtigte Bezugspersonen sowie Mitarbeitenden von Institutionen und Einrichtungen, die an der Erziehung und Förderung wesentlich beteiligt sind.</p>
1.3 Zielstellung	<p>Die heilpädagogischen Leistungen dienen der Vermeidung von Behinderungen, der Bewältigung oder Linderung von durch</p>

Anlage Nr. 12.2 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX (K 2)

Behinderungen verursachten Beeinträchtigungen, dem Aufbau ausgleichender Möglichkeiten bei vorhandenen Behinderungen sowie dem Abbau von Entwicklungsrückständen.

Ziele sind demnach insbesondere:

- ganzheitliche Entwicklungsförderung unter angemessener Einbeziehung des sozialen Umfeldes
- drohenden Entwicklungsrückständen des Kindes soweit wie möglich entgegen zu wirken
- vorhandene Entwicklungsrückstände zu mindern oder abzubauen und den Aufbau kompensatorischer Fähigkeiten zu fördern
- Erhöhung der Lebensqualität der Kinder
- gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen bzw. zu sichern
- Personensorgeberechtigte und enge Bezugspersonen anzuregen, die Entwicklung ihres Kindes im Rahmen der familiären Erziehung und Betreuung zu unterstützen, Kompetenzentwicklung, gemeinsame Orientierung
- Unterstützung und Begleitung noch nicht eingeschulter behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder im Zusammenwirken mit den Personensorgeberechtigten und engen Bezugspersonen

Die hörpädagogische Frühförderung verfolgt das Ziel, Kindern die Möglichkeit zu geben, möglichst auf einem natürlichen Weg zu hören und damit die Lautsprache zu erlernen und diese als regelmäßiges Kommunikationsmittel zu nutzen. Das Kind soll bei der Sprachentwicklung – und gegebenenfalls auch bei der Kompensationsentwicklung - ebenso unterstützt werden wie bei Identitätsfindung und Entwicklung der eigenen Persönlichkeit.

1.4 Grundsatz

Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX umfassen alle Maßnahmen, die die Entwicklung des Kindes und die Entfaltung seiner Persönlichkeit mit pädagogischen Mitteln anregen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, sozial- und sonderpädagogischen, psychologischen und psychosozialen Hilfen sowie die Beratung der Erziehungsberechtigten (§ 6 FrühV). Sie kommen zum Tragen, wenn sie entweder im Ergebnis einer heilpädagogischen Diagnostik oder im Ergebnis einer interdisziplinären Diagnostik zur Frühförderung erforderlich sind.

Die heilpädagogische Frühförderstelle ist eine familien- und wohnortnahe, lebensweltorientierte Einrichtung, die Kinder ab der Geburt bis zum Schuleintritt ambulant oder mobil aufsuchend heilpädagogisch diagnostiziert und, bezogen auf ihren individuellen Entwicklungsstand, fördert. Im Rahmen eines heilpädagogischen und ganzheitlichen Konzeptes bietet die heilpädagogische Frühförderstelle für den genannten Personenkreis umfassende Hilfen an, um eine drohende und/oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen, die Behinderung durch gezielte heilpädagogische Förderung auszugleichen oder zu mildern. Die heilpädagogische Frühförderstelle bietet die Gewähr für eine nachhaltige, leistungsfähige und wirtschaftliche Beratung und Förderung.

Die Förderung wird in der Einrichtung oder mobil je nach Bedarf des Kindes erbracht. Eine Kombination im Rahmen einer Förderereinheit ist ausgeschlossen.

Die Frühförderung von Kindern mit Hörschäden umfasst spezifische hör- und heilpädagogische Maßnahmen, die über das normale Maß einer altersgerechten Förderung und Betreuung vom Hörenlernen und der Sprachentwicklung hinausgehen. Die Hörgeräteanpassung wird kritisch beobachtet und begleitet.

Die frühzeitige Diagnose und Früherkennung des Hörschadens, eine frühzeitige Versorgung mit Hilfsmitteln und die Frühförderung nach § 46 Abs. 2 SGB IX dienen der Habilitation und Rehabilitation, der Entwicklung kognitiver Fähigkeiten und damit zugleich der Stärkung des Selbstbewusstseins und der Steigerung der Unabhängigkeit sowie der freien Entfaltung der Persönlichkeit. Durch die rechtzeitige Versorgung mit Hörgeräten und die Förderung durch die Frühförderstelle werden Höreindrücke vom Kind besser verarbeitet. Die Chancen der Nutzung und Entwicklung der „Hörreste“ werden erhöht. Das Kind erhält einen

Anlage Nr. 12.2 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX (K 2)

Zugang zur Lautsprache und zugleich die Chance der altersgemäßen kognitiven und sprachlichen Entwicklung. Eine wichtige Rolle spielt dabei das Zusammenwirken von Bezugspersonen des Kindes, die erfahrungsgemäß nur bei entsprechender Beratung und Anleitung gemeinsam unterstützend wirken können.

Die Früherkennung und Frühförderung hörbehinderter Kinder sind geprägt durch eine prozessorientierte komplexe pädagogische Förderung. Sie sind ausgerichtet auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes, auf die Familie und auf das Umfeld des Kindes (Kindertagesstätte) und sollen das Lernen in Regeleinrichtungen und ein Leben in „Normalität“ ermöglichen.

2. Leistungen

2.1 Handlungsgrundsatz

Wesentliche Merkmale aller heilpädagogischen Leistungen sind der niedrigschwellige Zugang, die Ganzheitlichkeit, Familien- und Lebensweltorientierung sowie die Beachtung der Ressourcen von Kind, Familie und deren Lebenswelt. Alle Leistungen sind darauf gerichtet, sowohl die Kompetenzen des Kindes zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft als auch die Entwicklungskräfte der Familie zu erkennen, zu fördern und zu stärken.

Alle Leistungen (Diagnostik, Förderung, Beratung) sind handlungs- und alltagsorientiert. Sie sind eingebettet in die Lebenswelt des Kindes. Die Arbeit der heilpädagogischen Frühförderstelle findet in Zusammenarbeit mit der Familie und/ oder wesentlichen Bezugspersonen des Kindes statt und wird auf der Grundlage eines Förderplanes erbracht. Die Förderung erfolgt kontinuierlich durch dieselbe jeweils dem Kind konkret zugeordnete Fachkraft. Die Zuordnung kann sich abhängig von der Organisation / fachlicher Notwendigkeit auch innerhalb des Bewilligungszeitraums ändern.

Für Krankheit und Urlaub der Mitarbeiter werden bedarfsgerechte Vertretungsregelungen getroffen. Vertretungen werden individuell mit Eltern auf Grund der Organisation der Frühförderstelle und der kind- und familienbezogenen Gegebenheiten abgestimmt.

Anlage Nr. 12.2 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX (K 2)

2.2 Umfang der Leistungen	<p>Art, Dauer und Umfang der Leistungen entsprechen dem individuellen Hilfebedarf des einzelnen Kindes und werden im Förderplan festgeschrieben sowie fortgeschrieben bzw. geändert. Sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.</p> <p>Die <i>hör- bzw.</i> heilpädagogische Frühförderung umfasst die im Bewilligungsbescheid aufgeführte Maximalzahl an Fördereinheiten bezogen auf den Bewilligungszeitraum. Die Förderung <u>kann</u> in der Regel ein- bzw. zweimal pro Woche oder vier- bis achtmal pro Monat erfolgen. Eine kontinuierliche Förderung im Bewilligungszeitraum ist stets zu gewährleisten. Eine längere Unterbrechung, die der kontinuierlichen Förderung entgegensteht, ist dem Sozialamt anzuzeigen (z.B. Kur-, Klinik- bzw. Auslandsaufenthalte)</p> <p>Einschließlich aller notwendigen Vor- und Nacharbeiten sowie Fahrzeiten umfasst eine Fördereinheit 90 Minuten, wovon die Förderung mit dem Kind bis zu 60 Minuten beanspruchen sollte.</p> <p>Fahrzeiten für überregional zu erbringende Fördereinheiten können i.R. der Kalkulation entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Sofern die Personensorgeberechtigten Ihrer Mitwirkungspflicht zur Ermöglichung der regelmäßigen Teilnahme des Kindes an bewilligten Fördereinheiten nicht nachkommen, indem vereinbarte Termine ohne rechtzeitige Absage (mindestens 24 Stunden vor dem Termin) nicht wahrgenommen werden, sind die Frühförderstellen verpflichtet, umgehend klärende Gespräche mit den Personensorgeberechtigten durchzuführen. Sollte auf diesem Wege keine verbindliche Klärung des Sachverhaltes erfolgen, sind die Frühförderstellen verpflichtet, die zuständigen Ämter spätestens nach dem dritten Ausfalltermin zu informieren.</p> <p>Entstandene Ausfallzeiten können durch den Leistungserbringer mit bis <u>zu maximal drei Fördereinheiten</u> im Bewilligungszeitraum <u>eines Jahres</u> geltend gemacht werden.</p> <p>Insgesamt darf die Anzahl der erbrachten Fördereinheiten innerhalb des Bewilligungszeitraumes maximal der bewilligten Anzahl entsprechen.</p>
2.3 Methoden der Leistungen	<p>Die erforderlichen Leistungen werden i.d.R. durch Einzelförderung erbracht. Die Einzelförderung im Kleinstgruppenkontext ist auf der Tagesleistungsdokumentation des anspruchsberechtigten Kindes auszuweisen.</p>

Anlage Nr. 12.2 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX (K 2)

Die Methoden der Leistung für heilpädagogische Frühförderung sind insbesondere:

- Heilpädagogische Anamnese
- Beobachtung, Beschreibung, Erklärung des Verhaltens und Erlebens von Kindern in pädagogischen Situationen
- Familienberatung
- Entwicklungseinschätzung durch Testverfahren
- heilpädagogische Spielbeobachtung
- heilpädagogische Förderung in allen Entwicklungsbereichen
 - Heilpädagogische Bewegungsförderung (Fein- und Grobmotorik)
 - Heilpädagogisches Spiel
 - Heilpädagogische Sprachförderung

Dies umfasst zum Beispiel:

- heilpädagogische Spieltherapie i.S. der Familienorientierung
- Basale Förderung
- Wahrnehmungsförderung
- psychomotorische Entwicklungsförderung
- Förderung auf der Grundlage der Sensorischen Integrationstherapie
- Spezielle Förderung im auditiven und visuellen Bereich

Die Methoden der hörpädagogischen Leistung

Da bundesweit ungenügende Erfahrungen bei der sehr frühen Versorgung mit einem Cochlea-Implantat vorliegen, ist hier unter Berücksichtigung von Erfahrungs- und Forschungsergebnissen von einer freien Methode auszugehen.

Dabei sollten für die lautsprachliche Förderung die folgenden Prinzipien beachtet werden:

- *Effiziente Stimulation des Hörnervs im Säuglingsalter als Basis der Hör- und Sprachentwicklung*

Anlage Nr. 12.2 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX (K 2)

- *Die Freude am Hören und Sprechen soll geweckt werden. Das Kind wird auf zu Hörendes aufmerksam gemacht und seine Bedeutung wird vermittelt.*
- *Handlungen und Gefühle werden versprachlicht.*
- *Im Dialog zwischen Kind und Erwachsenem bemüht sich dieser, dem Kind zuzuhören, es zu verstehen und ihm dann orientiert an den Möglichkeiten des Kindes zu antworten und eigene Gesprächsimpulse zu geben.*
- *Sprachförderung im Rahmen von Kommunikation bedeutet, auf alle Arten von Äußerungen des Kindes einzugehen (lautliche, mimische, gestische, gebärdliche oder körpersprachliche).*
- *Die an das Kind gerichtete Sprache muss deutlich, akzentuiert und die prosodischen Merkmale der Sprache betonend sein.*
- *Sprachkorrekturen erfolgen implizit, indem der Erwachsene im Gespräch Äußerungen macht, die dem Kind als Vorbild dienen können und auf die Äußerungen des Kindes antwortet.*

Es ist anzunehmen, dass durch künftige Erfahrungen im Zusammenhang mit der Versorgung mit Cochlea-Implantaten ein vielfältiges Angebot einer ganzheitlichen Methodik zur Verfügung gestellt werden wird, das bei der Frühförderung zu berücksichtigen sein wird. Aufgrund des Einsatzes von Hilfsmitteln kommt bereits heute der „Antlitzgerichtetheit“ nicht mehr die bisherige Bedeutung zu.

Da das Hören nicht für sich allein steht, sondern gleichzeitig eine Vielzahl verschiedener Wahrnehmungen und Empfindungen in sich birgt, sollen über das Spiel Kreativität und Autonomie des Kindes gefördert werden.

Methodisch genutzt werden Videoaufnahmen und deren Besprechung, Hausbesuche, Elternabende oder die Vermittlung zu Elterngruppen, Kontrolle der Hörgeräte und Implantate, Gewöhnung an Hörmessungen und ggf. Vermittlung von Gebärdensprachkenntnissen.

Die Umsetzung dieser Methoden erfolgt unter Einbeziehung der Eltern, Personensorgeberechtigten, anderen vertretungsberechtigten Bezugspersonen bzw. am Prozess beteiligten Personen.

Anlage Nr. 12.2 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX (K 2)

2.4 Art und Inhalt der Leistungen	
2.4.1 Offenes, niedrigschwelliges Beratungsangebot/ Erstberatung	<p>Eltern, Personensorgeberechtigten bzw. andere vertretungsberechtigte Bezugspersonen, die ein Entwicklungsrisiko bei ihrem Kind vermuten, sollen Zugang zu einem offenen, niedrigschwelligem Beratungsangebot haben. Dieses Beratungsangebot soll vor der Einleitung einer Eingangsdiagnostik in Anspruch genommen werden können. Ein offenes und niedrigschwelliges Beratungsangebot dient einerseits der Prävention und Früherkennung und verhindert andererseits unnötige diagnostische und therapeutische Maßnahmen. Die heilpädagogische Frühförderstelle kann im Rahmen dieses offenen Beratungsangebotes ohne weitere Zugangsvoraussetzungen aufgesucht werden.</p> <p>Nur bei Aufnahme des Kindes in die Leistungen der Frühförderung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Abgeltung des offenen Beratungsangebots mit 1,5 Fördereinheiten im Rahmen der bewilligten Fördereinheiten <p>Es beinhaltet u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vorstellung des Kindes und des familiären Kontextes• Verhaltensbeobachtung des Kindes• Beobachtung der Eltern-Kind-Interaktion• Besprechung des weiteren Verfahrens• Vermittlung von Kontaktadressen <p>Sollte eine <i>hör-</i> bzw. heilpädagogische oder interdisziplinäre Frühförderung angezeigt sein, unterstützt die heilpädagogische Frühförderstelle die Eltern, Personensorgeberechtigten bzw. anderen vertretungsberechtigten Bezugspersonen zum weiteren Vorgehen. In der Erstberatung werden, sofern erforderlich, den Eltern/Personensorgeberechtigten bzw. anderen vertretungsberechtigten Personen allgemeine Informationen über Ziele, Inhalte und den Ablauf hinsichtlich der Beantragung und Durchführung der heilpädagogischen Frühförderung bzw. der Komplexleistung gegeben. Darüber hinaus erfolgt auch die Beratung zur teilstationären Frühförderung in integrativen Kindertagesstätten sowie die Mitteilung über die Zuständigkeiten bei der spezifischen Frühförderung für Kinder mit Autismus oder Sinnesbehinderungen.</p>

Anlage Nr. 12.2 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX (K 2)

2.4.2 Diagnostik	<p>Die <i>hör- bzw.</i> heilpädagogische Diagnostik gliedert sich in die <u>Eingangs-</u>, <u>Verlaufs-</u> und <u>Abschlussdiagnostik</u>.</p> <p>Die <i>hör- bzw.</i> heilpädagogische <u>Eingangsdagnostik</u> wird in einem zeitlichen Rahmen von zwei Fördereinheiten durchgeführt. Das Ergebnis wird im Förderplan (Anlage 1) dokumentiert. Der Ablauf der Eingangsphase ist dem Ablaufschema zu entnehmen.</p> <p>Die Feststellung der wesentlichen bzw. drohenden wesentlichen Behinderung im Sinne des § 99 SGB IX trifft das Gesundheitsamt bzw. der Amtsarzt/die Amtsärztin.</p> <p>Die <i>hör- bzw.</i> heilpädagogische <u>Verlaufsdagnostik</u> wird innerhalb der Förderung im Rahmen der bewilligten Fördereinheiten durchgeführt und überprüft die Ergebnisse der Förderung anhand des Förderplans und schreibt diesen fort bzw. ändert diesen. Sie ist die Grundlage der weiteren Förderung.</p> <p>Die <i>hör- bzw.</i> heilpädagogische <u>Abschlussdiagnostik</u> wird am Ende der Förderung im Rahmen der bewilligten Fördereinheiten durchgeführt und überprüft die Ergebnisse der erbrachten Leistungen und formuliert ggf. Empfehlungen für weitere Maßnahmen. Bei Abschluss der Leistungserbringung erfolgt die Erstellung eines diagnostischen Abschlussberichtes. Dieser wird dem örtlich zuständigen Sozialamt (als herangezogene Gebietskörperschaft des Trägers der Eingliederungshilfe) zur Verfügung gestellt.</p>
Heilpädagogische Eingangsdagnostik	<p>Die <i>hör- bzw.</i> heilpädagogische Eingangsdagnostik beinhaltet folgende Punkte (nicht abschließend):</p> <ul style="list-style-type: none">• standardisierte Testverfahren zur Feststellung des aktuellen Entwicklungsniveaus des Kindes (z.B. Münchner funktionelle Entwicklungsdiagnostik 1. Lebensjahr, 2. und 3. Lebensjahr, 3. bis 6. Lebensjahr, ET 6-6R, SON-R, FEW2, Göppinger sprachfreier Schuleignungstest, Sensomotorisches Entwicklungsgitter nach Kiphard)• Erfassung anamnestischer Aspekte aus heilpädagogischer Sicht• Beobachtung des spontanen und reaktiven Bewegungshandelns des Kindes• Beobachtung des Spiel- und Interaktionsverhaltens des Kindes• Diagnostik der Kommunikationsmöglichkeiten des Kindes• zielgerichtete Erkundung der Lebenswelt des Kindes im Hinblick auf die entwicklungsförderlichen Bedingungen

Anlage Nr. 12.2 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX (K 2)

	<ul style="list-style-type: none">• Beurteilung der Entwicklungskräfte des Kindes• Empfehlung von Anzahl und Ort des Fördermodus (ambulant/ mobil) unter Einbeziehung der Eltern, Personensorgeberechtigten bzw. anderen vertretungsberechtigten Bezugspersonen• Erstellung eines umfassenden Förderplans nach Gesamtplanverfahren SGB IX (Anlage 1)
Heilpädagogische Verlaufs- bzw. Abschlussdiagnostik	<p>Die <i>hör- bzw.</i> heilpädagogische Verlaufs- bzw. Abschlussdiagnostik beinhaltet folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erfassung der Entwicklungsfortschritte• Beobachtung des spontanen und reaktiven Bewegungshandelns des Kindes• Beobachtung des Spiel- und Interaktionsverhaltens des Kindes• Feststellung der Kommunikationsmöglichkeiten des Kindes• Erkundung der Lebenswelt des Kindes und Beurteilung der Entwicklungskräfte des Kindes• Erstellung des Entwicklungs- bzw. Abschlussberichtes unter Beachtung der Dokumentation vorangegangener Förder- einheiten• Besprechung/ Beratung/ Auswertung des Entwicklungs- bzw. Abschlussberichtes mit Eltern/ Personensorgeberechtigten bzw. anderen vertretungsberechtigten Bezugspersonen
2.4.3 Förderplan	<p>Der Förderplan ist das Ergebnis der heilpädagogischen Eingangsdiagnostik. Die heilpädagogische Frühförderstelle stellt in dem Förderplan die nach dem individuellen Bedarf zur Förderung voraussichtlich erforderlichen Leistungen in Zusammenarbeit mit den Eltern, Personensorgeberechtigten bzw. anderen vertretungsberechtigten Bezugspersonen schriftlich zusammen.</p> <p>Der Förderplan enthält:</p> <p>a) die Auflistung der nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Förderangebote für das Kind unter Einbeziehung seiner Bezugspersonen mit Angabe:</p> <ul style="list-style-type: none">• der Förderschwerpunkte• der Besonderheiten bei der Umsetzung des Förderplans

Anlage Nr. 12.2 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX (K 2)

	<ul style="list-style-type: none">• der erforderlichen Hilfsmittel• der wöchentlichen Frequenz/ monatlichen Anzahl an Fördereinheiten im Bewilligungszeitraum <p>b) die Festlegung eines individuellen Gesamtzieles sowie individueller heilpädagogischer Förderangebote</p> <p>Der individuelle Förderplan ist bei Bedarf, spätestens aber nach einem Jahr zu überprüfen und anzupassen. Der geänderte Förderplan ist als Entwicklungsbericht unter Verwendung der Anlage 1 sechs Wochen vor Ablauf des Kostenanerkennnisses beim örtlich zuständigen Sozialamt (als herangezogene Gebietskörperschaft des Trägers der Eingliederungshilfe) vorzulegen.</p> <p>Dem örtlich zuständigen Sozialamt werden neben dem Förderplan bei Bedarf weitere, für die Entscheidung erforderliche Unterlagen zur Verfügung gestellt, soweit sie von den Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellt wurden und der Datenschutz nicht entgegensteht.</p>
2.4.4 Förderung	
Heilpädagogische Leistungen	<p>Heilpädagogische Leistungen werden vorrangig von heil-, sozial- und sonderpädagogischen Fachkräften, sowie ggfs. med.-therapeutischen Fachkräften (mit Zusatzqualifikationen oder nachweisbarer praktischer Tätigkeit im (früh-)kindlichen Förderbereich) erbracht und sollen die ganzheitliche Entwicklung des Kindes und die Entfaltung seiner Persönlichkeit mit pädagogischen Mitteln fördern und anregen. Die sozial-, heil- und sonderpädagogische Arbeit mit dem Kind umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• Förderung durch basale Aktivierung• spezielle Maßnahmen der Sinnesschulung• heilpädagogische Spiel- und Kompetenzförderung• Einsatz spezieller Kommunikationsmittel und Hilfen zur Aneignung von Kommunikationsmethoden (unterstützte Kommunikation)• psychomotorische Entwicklungsförderung• Vermeidung von Entwicklungsrisiken in der Lebenswelt des Kindes• Vorbereitung des Kindes auf die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung oder Schule

Anlage Nr. 12.2 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX (K 2)

Familienbezogene Leistungen	<p>Alle Angebote für das Kind sind mit den Angeboten der Beratung und kooperativen Begleitung der Familie (Eltern, Geschwister und/oder andere Bezugspersonen) konzeptionell verbunden. Die Eltern/ Personensorgeberechtigte bzw. anderen vertretungsberechtigten Bezugspersonen werden hierbei aktiv in das Geschehen mit eingebunden. Die Leistungen umfassen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• anamnestische Gespräche mit Eltern/ Personensorgeberechtigte bzw. anderen vertretungsberechtigten Bezugspersonen• Vermittlung der heilpädagogischen Diagnose• Erörterung und Beratung des Förderplans• Austausch über den Entwicklungs- und Förderprozess des Kindes einschließlich Verhaltens- und Beziehungsfragen• Anleitung/ Hilfe bei der Alltagsgestaltung zum Ausgleich der bestehenden oder drohenden Behinderung (z.B. Handling, Lagerung, Sitzhaltung beim Essen)• Anleitung und Einbeziehung in die Förderung• Hilfen zur Unterstützung der Bezugspersonen im Umgang mit den/bei der Verarbeitung der Entwicklungsrückstände/n des Kindes• bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung• ggf. Empfehlung/ Beratung von weiterführenden Hilfs- und Beratungsangeboten• Beratung der Eltern/ Personensorgeberechtigten bzgl. heilpädagogischer Erziehungsvorgänge• Unterstützung bei Übergängen (z.B. in teilstationäre Einrichtungen, externe med.-therap. Praxen)
3. Ausstattung und Ressourcen	
3.1 Räumliche und sächliche Ausstattung	<p>Die räumliche und sächliche Ausstattung zur Durchführung der <i>hör-</i> bzw. heilpädagogischen Frühförderung ist so angelegt, dass</p> <ul style="list-style-type: none">• das offene, niedrighwellige Beratungsangebot/ Erstberatung,• die heilpädagogische Diagnostik,

Anlage Nr. 12.2 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX (K 2)

- die Förderung der Kinder,
- die separate Beratung der Eltern, Personensorgeberechtigten bzw. anderen vertretungsberechtigten Bezugspersonen
- die Teamarbeit, Koordination und anderweitige Zusammenarbeit

effektiv und effizient durchgeführt werden kann. *Um ein gutes Sprachverstehen in Ruhe zu ermöglichen, wird für rausch- und störungsarme Räumlichkeiten gesorgt.* Dies impliziert auch eine angemessene sächliche Ausstattung. Für die Räumlichkeiten und Ausstattung sind neben der kindgerechten Möblierung, Telefon mit Anrufbeantworter, Kopierer, PC's bzw. mobile Datenträger (Laptops, Notebooks usw.) Dienstfahrzeug, Spielzeug, Fachliteratur und (standardisierte) Testmaterialien vorhanden. Für jeden Mitarbeiter ist ein eigener Arbeitsplatz vorhanden, wobei bei ambulanter und mobiler Tätigkeit Arbeitsplätze doppelt genutzt werden können.

Standort:

Bürobereich:

Beratungs- und Gesprächsraum:

Förder- und Bewegungsraum:

Personal-WC

Gäste-WC

Dienstfahrzeuge:

**3.2 Personelle
Ausstattung**

Die *hör- bzw.* heilpädagogische Frühförderstelle verfügt über einen festangestellten Personalstamm an mehrheitlich notwendigen heil-, sozial- und sonderpädagogischen Fachkräften *mit hörpädagogischer Zusatzqualifikation*, um die Erbringung der beschriebenen Leistungen sicherzustellen. Das nachrangig bestehende medizinisch-therapeutische Fachpersonal kann aktiv (soweit erforderlich unter Anleitung der pädagogischen Fachkräfte zur selbständigen Arbeit) in die Förderarbeit einbezogen werden.

Bei allen im Rahmen der Leistungserbringung beteiligten Fachkräften ist der Abschluss eines staatlich anerkannten Ausbildungsganges gewährleistet. Erfahrungen in der fachspezifischen Arbeit mit behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kindern sind nach Möglichkeit vorhanden und per Lebenslauf bzw. Beurteilungen und Qualifikationsnachweisen belegbar.

Administrative Zeiten für Leitung und Verwaltung werden in der Kalkulation berücksichtigt.

Personalbestand und -qualifikation im Einzelnen:

Für die im Rahmen der Frühförderung zu erbringenden Leistungen können Fachkräfte mit entsprechenden Abschlüssen:

- M.A./ B.A./ Diplom/ Magister/ Fachschule oder vergleichbare Abschlüsse

in folgenden Berufsfeldern vorgehalten werden:

- Pädagogik (unterschiedliche Fachrichtungen)
- Inter- und Transdisziplinäre Frühförderung
- Staatlich anerkannte Heilpädagogik
- vergleichbare Abschlüsse mit staatlicher Anerkennung
- Staatlich anerkannte Erzieher mit Zusatzausbildung im Bereich der Frühförderung (nach vorheriger Anerkennung durch die Sozialagentur Sachsen-Anhalt)

nachrangig beschäftigtes Personal mit staatlicher Anerkennung aus dem medizinisch-therapeutischem Bereich in den Berufsbildern:

- Logopädie

Anlage Nr. 12.2 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX (K 2)

- Physiotherapie
- Ergotherapie

und vergleichbare Abschlüsse mit staatlicher Anerkennung.

Voraussetzung für die Tätigkeit in einer heil- und hörpädagogischen Frühförderstelle ist der Erwerb von Kenntnissen in:

- *medizinische Grundkenntnisse besonders in Ohrenheilkunde (Anatomie, Physiologie, Hörschädigungen im Kindesalter und Pädaudiologie)*
- *Grundkenntnisse über Hör- und Hilfsmittel (Hörgeräte, CI und FM-Anlagen), deren Benutzung und Einsatzmöglichkeiten*
- *Therapieformen (z. B. Logopädie, Ergotherapie)*
- *Kenntnisse über Akustik und Audiologie*
- *psychologische Grundlagen*
- *Kenntnisse in der heil- und Sonderpädagogik (Entwicklungspsychologie und Sprachentwicklung) zur Hör-, Sprach- und Wahrnehmungsentwicklung*
- *Gesprächsführung und Elternberatung Besondere Förderkonzepte und didaktisch-methodische Grundlagen der Hörschädigtenpädagogik (u.a. basale Stimulation, unterstützte Kommunikation und Psychomotorik)*

Neben dieser Qualifikation besteht die Pflicht einer regelmäßigen Fort- und Weiterbildung.

Insbesondere auch auf dem Gebiet der Hörbehindertenpädagogik, um an der fachlichen und technischen Entwicklung zu partizipieren.

Personalbestand und -qualifikation im Einzelnen:

Ein Überblick über die aktuelle Personalsituation (vgl. **Anlage 3** der Vereinbarung) wird einmal jährlich an den zuständigen

Anlage Nr. 12.2 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX (K 2)

	Leistungsträger übermittelt. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Abwesenheitstage des Personals sind kalkuliert und sichern so den Förderprozess.
4. Sonstige Leistungen	
4.1 Koordination und Kooperation	<p>INTERN</p> <p>Träger- und dienstbezogene Leistungen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• regelmäßige verbindliche Absprachen im Team• Organisation der Fördereinheiten• regelmäßige Fallbesprechungen• Personalmanagement (z.B. Urlaubs-/ Krankheitsvertretung, Einsatzplanung, Steuerung der Mitarbeiterfortbildung)• IT-Bereich/ Kommunikation• Lohnabrechnung• Anlagenbuchhaltung• Finanzbuchhaltung• Leistungsabrechnung• Betriebsprüfung, soweit gesetzlich erforderlich• Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz, soweit gesetzlich erforderlich• Qualitätsmanagement• statistische Erhebungen <p>EXTERN</p> <p>Zusammenarbeit mit:</p> <ul style="list-style-type: none">• Fachdiensten (z.B. Ärzte, Therapeuten, Fachkliniken, Sozial Pädiatrisches Zentrum)

Anlage Nr. 12.2 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX (K 2)

	<ul style="list-style-type: none">• Behörden und Institutionen (z.B. Gesundheits-, Sozial-, Jugend- und Schulämter)• Kindereinrichtungen• Erziehungs- und andere Beratungsstellen• Hebammen• Schulen und Horte• Stationäre und ambulante Kinder- u. Jugendhilfe
4.2 Maßnahmen zur Qualitätssicherung	<p>Die Maßnahmen der Qualitätssicherung beinhalten die notwendigen Teilschritte innerhalb der heilpädagogischen Frühförderstelle:</p> <ul style="list-style-type: none">• heilpädagogische Diagnostik• Dokumentation der Untersuchungsergebnisse in prägnanter kurzer Form• Dokumentation weniger, konkreter, klar formulierter Förderziele für einen nächsten Zeitabschnitt der (heil-)pädagogischen Intervention• klare Formulierung und Dokumentation eines Plans für diesen jeweiligen Zeitabschnitt• erneute Untersuchung des Kindes mittels eines geeigneten Diagnostikverfahrens und Dokumentation• Evaluation der Effektivität der vorgenommenen Fördermaßnahmen <p><u>Insgesamt erfolgt so die Qualitätssicherung durch:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Anwendung geeigneter QM-Instrumente• Gewährleistung einer systematischen, theoretisch fundierten zielgerichteten Förderarbeit• Sicherung der Prozessqualität• Erhebung aktueller diagnostischer Daten• Aufstellung und Fortschreibung des Förderplans• Planung der langfristigen, systematischen und regelmäßigen Förderung des Kindes

Anlage Nr. 12.2 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX (K 2)

- Optimierung der perspektivischen heilpädagogischen Intervention
- Leistungsdokumentation für den Leistungsträger

Im Rahmen der zur Fortschreibung des Förderplans erforderlichen Verlaufsdagnostik und bei der Abschlussdiagnostik wird geprüft und kurzdokumentiert, ob und in welchem Ausmaß die im individuellen Förderplan definierten Förderziele erreicht wurden.

Die heilpädagogische Frühförderstelle hält die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten gemäß Sozialgesetzbuch ein und verarbeitet diese nur zur Erfüllung der sich aus den Vereinbarungen über die heilpädagogische Frühförderung ergebenden Zwecke.

Die Mitarbeiter der heilpädagogischen Frühförderstelle unterliegen hinsichtlich der Person des zu fördernden Kindes und dessen Krankheiten der Schweigepflicht (§ 76 SGB X). Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem MDK, dem Amtsarzt und den Leistungsträgern im Rahmen der Schweigepflichtsentbindung.

Die heilpädagogische Frühförderstelle verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen.

Weitere Maßnahmen der Qualitätssicherung sind insbesondere alle Weiterbildungsmaßnahmen, Fallbesprechungen, Teilnahme an Fachkonferenzen, Supervision und Teambesprechungen.

Alle erbrachten Einzelleistungen werden innerhalb einer Tagesleistungsdokumentation (**Anlage 6**) festgehalten, welche direkt nach der Leistungserbringung von den Eltern, Personensorgeberechtigten bzw. anderen vertretungsberechtigten Bezugspersonen gegengezeichnet werden.

Ort

Datum

Stempel / Unterschrift des Trägers der Einrichtung

Sozialagentur Sachsen-Anhalt